

Fragen zur Wahl eines Geschäftsführers einer städtischen GmbH als Stadtrat

Datum: 22. November 2018

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

GESETZGEBUNGS- UND
BERATUNGSDIENST

...

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

22. November 2018

Fragen zur Wahl eines Geschäftsführers einer städtischen GmbH als Stadtrat

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Stellungnahme, ob es nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zulässig ist, dass ein/e Geschäftsführer*in einer städtischen GmbH für den Stadtrat derselben Stadt kandidiert und ob es rechtmäßig ist, wenn die betreffende Person im Falle ihrer Wahl das Mandat annimmt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in einen Stadtrat ergeben sich aus § 40 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA). Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Vorschrift vor und bestehen keine Ausschlussgründe im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift, können sich auch leitende Beschäftigte einer kommunalen Gesellschaft als Bewerber aufstellen lassen und gewählt werden.

Im Falle einer Wahl besteht jedoch ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA. Nach dieser Vorschrift dürfen leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, nicht Gemeinderäte beziehungsweise Stadträte sein. Eine Mitgliedschaft in der Vertretung kommt nur dann infrage, wenn die gewählte Person den Hinderungsgrund durch eigenes Verhalten beseitigt, hier durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (vgl. Miller, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt. Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 1.2016, § 41 Ziffer 1.3).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen